

Priorisierung von Anträgen freier Träger von Tageseinrichtungen für Kinder im Rahmen der Investitionsplanung ab 2008

Kriterien

Schwerpunkt: Dringlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Sanierung einer Einrichtung

1. baulicher Gesamtzustand:

Der bauliche Gesamtzustand eines Standortes bezieht sich auf den Ist – Stand der getätigten Investitionen am Standort bei einer Beschreibung des Zustandes

Bauwerk/Baukonstruktion Kostengruppe (KG) 300

KG 320	Gründung	Zustand Fundamente, Bauwerksabdichtung
KG 330	Außenwände	Fenster, Türen, äußerliche Bekleidung, Sonnenschutz, Zustand Wände ohne Bekleidung
KG 340	Innenwände	Innentüren, Wandbekleidungen, allg. Zustand, Handläufe
KG 350	Decken	Konstruktion, Beläge, Unterhangdecken, Treppen
KG 360	Dächer	Konstruktion, Dachbeläge, Entwässerung

Technische Anlagen KG 400

KG 410	Abwasseranlage	Hebeanlage, Abwasseranlagen, Sanitäranlagen
KG 420	Heizung	Heizflächen, Schornsteine, Wärmeerzeugeranlagen
KG 440	Starkstromanlage	Leitungen, Leuchten, E.-Verteilung
KG 450	Fernmeldeanlage	Türsprechstellen, BMA, EMA, Telekom incl. Verlegesystem
KG 460	Förderanlagen	Personen-/Lastenaufzüge

Außenanlage KG 500

KG 520	befestigte Fläche	Wege, Stellplätze, Spielplatzfläche
KG 530	Einfriedungen	Mauern, Zäune, Tore, Behinderten-, Kinderwagenrampen

2. Stand der zukünftigen Investition am Standort:

Unter dem Stand der Investition am Standort wird die Projektdefinition in der angestrebten Investitionsphase verstanden. Es werden folgende Investitionsphasen unterschieden:

- *Machbarkeitsstudie* (Feststellung Baubedarf für Neubau, Sanierung, Umnutzung, Rückbau/ Variantenvergleich und Erstellung eines Planungskonzeptes mit Grobkostenschätzung einschließlich der Ermittlungen der Betriebskosten und der Verfügbarkeit des Standortes bzw. Grundstückes)
- *Vorplanung* (Basis Raum-, Funktions- und Ausstattungsprogramm/ Kostenschätzung nach DIN 276 einschließlich der Ermittlung der Betriebskosten und Sicherung der Verfügbarkeit des Standortes bzw. Grundstückes)

Anlage – DS 0274/06

- *Entwurfsplanung bzw. HU - Bau und Genehmigungsplanung* (Objektbeschreibung und zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfes einschließlich sämtlicher Vorlagen für die nach öffentlich rechtlichen Vorschriften notwendigen Genehmigungen/Kostenberechnung nach DIN 276 einschließlich der Berechnung der Betriebskosten sowie bei Vorhaben, für die Fördermittel verausgabt werden, die relevanten Unterlagen für die Fördermittelgeber)
- *Ausführungsplanung* (Planungsunterlagen Bauausführung einschließlich der kompletten zeichnerischen Darstellung mit allen Einzelangaben und Details sowie den endgültigen Objektanforderungen/Erstellung der Leistungsverzeichnisse und Leistungsbeschreibungen für die Bauleistungen und eines Kostenanschlages nach DIN 276/ Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenanschläge mit der Kostenberechnung/Anmeldung der Investitionsmittel für die weitere Planung und die Bauausführung).

3. Erfüllung behördlicher Auflagen:

Mit diesem Kriterium sollen behördliche Auflagen bzw. der bautechnische und kostenseitige Aufwand und die zeitliche Festsetzung zur Erfüllung der Auflagen dargestellt werden.

4. Höhe des Einsatzes nicht kommunaler Mittel:

Nicht kommunale Mittel sind

- a) mindestens 10% Eigenmittel
- b) Mittel aus öffentlicher Förderung
- c) Mittel außerhalb öffentlicher Förderung (z. B. Spenden).

Eigenmittel sind auf der Grundlage des jeweiligen Kosten – und Finanzierungsplanes entsprechend der Leistungsverzeichnisse und Leistungsbeschreibungen für die Bauleistungen und eines Kostenanschlages nach DIN 276 und einer baurechtlichen Prüfung durch die Kommune anzuerkennen.

5. Belegung zum Zeitpunkt der Sanierung = Sanierungsaufwand pro Platz)

Der Sanierungsaufwand pro - Platz an einem Standort wird zu jeder Investitionsphase (Machbarkeitsstudie, Vorplanung, Entwurfsplanung bzw. HU - Bau und Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung) aus der dem öffentlichen Träger gemeldeten aktuellsten Belegung der Einrichtung und der jeweiligen Kostenschätzung der für die Investition angestrebten Investitionsphase ermittelt.

Schwerpunkt: Strukturelle Entwicklung einer Einrichtung

1. Umsetzung neuer Strukturmodelle oder innovativer Leistungsangebote am Standort:

Neue Strukturmodelle oder innovative Leistungsangebote zur sozialen Daseinsvorsorge, die auf der Grundlage fachlich bestimmter Standards beschrieben sind, sollen am jeweiligen Standort eingeführt oder die Rahmenbedingungen zur weiteren Etablierung des Strukturmodells/ Leistungsangebotes verbessert werden.

Anlage – DS 0274/06

2. Qualität der Erbringung der standortbezogenen Leistungen:

Die Qualität der Erbringung der standortbezogenen Leistungen soll durch die Entwicklung und den Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie durch den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit nachgewiesen werden (SGB VIII - §22 a).

Schwerpunkt: Stadtteilorientierung einer Einrichtung

1. soziale Belastung im Stadtteil

Die jeweils ab 2006 aktuelle Fassung des „Stadtteilreport – sozial“ der Landeshauptstadt Magdeburg stellt die Bewertungsgrundlage für die soziale Belastung im Stadtteil dar. In den Stadtteilreport - sozial gehen stadtteilbezogene Indikatoren ein, die die Ausprägung sozialer Belastung in den Stadtteilen der LH Magdeburg nachvollziehbar abbilden.

2. Vernetzung mit anderen Institutionen:

Die Vernetzung mit anderen Institutionen ist nachzuweisen mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Stadtteil oder in der gesamten Kommune insbesondere solchen der Familienbildung und –beratung sowie Schulen/ Horten (SGB VIII - §22 a).

3. Einbringung in die Gemeinwesenarbeit:

Als Einbringung im Rahmen der Gemeinwesenarbeit sind die durch den zur Sanierung beabsichtigten Standort (Träger) initiierten Initiativen mit Wirkung in das stadtteilbezogene Gemeinwesen oder die Beteiligung an stadtteilorientierten Initiativen darzustellen.

4. Stadtumbau - von innen nach außen

Auf der Grundlage der Stadtumbaukonzeption der Landeshauptstadt Magdeburg soll die Sanierung von Einrichtungen in der Regel vom Stadtkern in die Stadtperipherie erfolgen.

Grundsatz

Bei der Priorisierung von Anträgen freier Träger müssen Gebäudezustand und finanzieller Aufwand einer Sanierung bei der Entscheidungsfindung übergeordnet Berücksichtigung finden.

Verfahren

1. Rahmenbedingungen

- 1.1 Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird unter Berücksichtigung demografischer, infrastruktureller, fachlich – inhaltlicher und trägerspezifischer Entwicklungen eine Fortschreibung zur Infrastrukturplanung/ Standortpriorität von Tageseinrichtungen für Kinder in 2010 vorgelegt.
- 1.2 Aufgrund von zum Beschlusszeitpunkt nicht vorhersehbaren finanziellen oder städtebaulichen Entwicklungen oder wesentlichen Veränderungen der Inanspruchnahme von Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder kann auch schon vor 2010 eine Veränderung der Standortpriorität von Tageseinrichtungen vorgenommen werden.
- 1.3 Einrichtungen mit der Standortpriorität I sind für eine Sanierung in die mittelfristige Investitionsplanung einzuordnen. Das Investitionsprogramm für Tageseinrichtungen für Kinder ist in einem zeitlichen Rhythmus von 2 Jahren fortzuschreiben.

2. Antragstellung

- 2.1 Anträge für bauliche Investitionen sind bis zum 15. 02. des laufenden Jahres für die jeweiligen Folgejahre im KGm (Kommunales Gebäudemanagement) unter Berücksichtigung der benannten Kriterien für eine Priorisierung von Anträgen im Rahmen der Investitionsplanung - Tageseinrichtungen für Kinder ab 2008 durch den Träger einer Einrichtung für den entsprechenden Standort einzureichen.

3. Antragsprüfung

- 3.1 Berücksichtigung für die mittelfristige Investitionsplanung finden Anträge zur Komplettsanierung von Standorten/ Einrichtungen, die mit der Standortpriorität I belegt sind (DS 560/05 - Stand 24.04.2006). Unabhängig von dieser Kennzeichnung können sich jedoch für alle Einrichtungen mit Standortpriorität I wie gleichermaßen Standortpriorität II im Rahmen der aktuellen Betreuung von Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis notwendige bauunterhaltende Maßnahmen/ ggf. Investitionen zur Sicherung des operativ notwendigen Bestandes ergeben.
- 3.2 Durch die Verwaltung werden die Anträge für Einrichtungen/ Standorte anhand der einzelnen Kriterien fachlich geprüft.

4. Haushaltsplanung

- 4.1 Werden Bau- und Finanzbedarf vom KGm bestätigt, erfolgt zum Mai eines lfd. Jahres durch FB 03 die Erstellung einer Übersicht und Priorisierung zur Investitionsplanung der folgenden Haushaltsjahre für Vorhaben über und unter 500 TEUR Investitionsvolumen.
- 4.2 Nach Festlegung der Prioritätenliste im Jugendhilfeausschuss beantragt das KGm die notwendigen Finanzmittel für Investitionen unter 500 TEUR im FB 02 und gegebenenfalls auch im Landesverwaltungsamt.
- 4.3 Zur Beantragung von Zuwendungen für Bauinvestitionen in Kindertagesstätten freier Träger mit einem Kostenumfang über 500.000 EUR ergibt sich folgende Verfahrensweise:

Anlage – DS 0274/06

Der Einrichtungsträger reicht den kompletten Förderantrag mit Planungskonzept / Machbarkeitsstudie und Grobkostenschätzung im Kommunalen Gebäudemanagement ein. Er informiert darüber, ob die von ihm geplante Maßnahme eigenständig oder durch die Stadt realisiert werden soll.

Der Investitionsbedarf und die Grobkostenschätzung werden im KGm geprüft.

Nach erfolgter Bestätigung erarbeitet das KGm eine Drucksache zur Erwirkung eines Grundsatzbeschlusses im Stadtrat.

Anschließend werden Planungsmittel (für die Vorplanung und HU-Bau) im Finanzservice der Stadt beantragt und nach Bereitstellung als Zuwendung an den Einrichtungsträger (bei eigenständiger Planung und Realisierung) ausgereicht.

Die Vorplanung mit dem Raum-, Funktions- und Ausstattungsprogramm und der Kostenschätzung nach DIN 276 wird im KGm geprüft.

Durch das KGm wird im Anschluss daran eine Drucksache zur Bestätigung der Vorplanung erarbeitet. (Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr und Finanz- und Grundstücksausschuss).

Nach Bestätigung dieser Planungsunterlage, einschließlich des entsprechenden Kostenrahmens, wird die Haushaltsunterlage Bau mit der Kostenberechnung nach DIN 276, der zeichnerischen Darstellung des Gesamtentwurfes und den zu erwartenden Betriebskosten erarbeitet.

Wurde ein entsprechender Beschluss im Stadtrat gefasst, können Mittel für die weitere Planung und Bauausführung beantragt werden.

Für die Beantragung von Zuwendungen im Land Sachsen-Anhalt werden alle erforderlichen Unterlagen zusammengestellt und vom KGm dem Landesjugendamt übergeben.

Stehen die notwendigen Finanzmittel (Land und Stadt) zur Verfügung, werden diese Mittel dem Einrichtungsträger (bei einer eigenständigen Realisierung und Zusage eines Eigenanteiles von mindestens 10 % der Gesamtkosten) als Zuwendung ausgereicht. Es erfolgt die Ausführungsplanung und die Vorbereitung zur Baurealisierung.

5. Ergebnismitteilung

5.1 Bis zum 15.08. eines lfd. Jahres werden die antragstellenden Träger und die AG Kita nach § 78 SGB VIII über den Stand der Antragsprüfung durch das KGm informiert.